



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

18. Jahrgang	Potsdam, den 5. Dezember 2007	Nummer 15
---------------------	--------------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
30.11.2007	Gesetz zum Staatsvertrag über die Einrichtung eines gemeinsamen Studienganges für den Amtsanwaltsdienst und die Errichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes für die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung	190
30.11.2007	Erstes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Nachbarrechtsgesetzes	193
30.11.2007	Drittes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes und anderer Rechtsvorschriften	193

**Gesetz
zum Staatsvertrag über die Einrichtung
eines gemeinsamen Studienganges
für den Amtsanwaltsdienst und die Errichtung
eines gemeinsamen Prüfungsamtes
für die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung**

Vom 30. November 2007

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem in Potsdam am 4. September 2007 vom Land Brandenburg unterzeichneten Staatsvertrag über die Einrichtung eines gemeinsamen Studienganges für den Amtsanwaltsdienst und die Errichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes für die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinen §§ 14 Abs. 2 Satz 2 und 16 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt zu geben.

Potsdam, den 30. November 2007

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

**Staatsvertrag
über die Einrichtung eines gemeinsamen
Studienganges für den Amtsanwaltsdienst und
die Errichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes
für die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung**

Das Land Baden-Württemberg,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,
das Land Sachsen-Anhalt und
das Land Schleswig-Holstein

– nachfolgend „Länder“ genannt –

schließen folgenden Staatsvertrag:

Die vertragsschließenden Länder richten aufgrund der jeweiligen landesrechtlichen Regelungen einen gemeinsamen Studiengang für den Amtsanwaltsdienst ein und errichten für die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung ein Gemeinsames Prüfungsamt. Hierzu treffen sie die folgenden besonderen Vereinbarungen:

**Teil 1
Gemeinsamer Studiengang**

§ 1

Das Land Nordrhein-Westfalen übernimmt die Einrichtung und Durchführung des in den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der Länder für den Amtsanwaltsdienst vorgesehenen gemeinsamen Studienganges und stellt hierzu insbesondere die erforderlichen Lehrmittel und Räumlichkeiten zur Verfügung.

§ 2

Der Studiengang ist einzurichten, sofern für das Studium I insgesamt mindestens zehn Beamtinnen und Beamte zur Teilnahme gemeldet werden.

§ 3

(1) Während des Studiums sind insgesamt etwa 600 Stunden Unterricht zu erteilen.

(2) Der Inhalt der Lehrveranstaltungen ist nach einem zwischen den Justizverwaltungen der Länder vereinbarten Curriculum auszurichten.

§ 4

Für das Studium I und II gelten im Übrigen die Bestimmungen der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (APOAA) vom 6. November 2006 (GV. NRW. 2006 S. 520) in der jeweils geltenden Fassung. Änderungen der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (APOAA) werden unter den Ländern abgestimmt.

§ 5

(1) Die Justizverwaltungen der Länder können sich während

des Studiums jederzeit über den Stand der Ausbildung der von ihnen abgeordneten Beamtinnen und Beamten unterrichten. Sie sind berechtigt, Einblick in die gefertigten Arbeiten zu nehmen.

(2) Der Direktor der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen übersendet der nach den landesrechtlichen Vorschriften zuständigen Stelle die Zeugnisse im Sinne von § 11 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (APOAA).

§ 6

Die Kosten des Studienganges, inklusive der anteiligen Grundstücks-, Gebäude-, Gebäudebewirtschaftungs- und allgemeinen Verwaltungskosten, werden von den Ländern entsprechend der Zahl der von ihnen abgeordneten Beamtinnen und Beamten getragen. Von dem jeweils ermittelten Betrag werden 20 Prozent abgezogen. Die Kosten werden den Ländern unter Berücksichtigung des Abzugs jeweils nach dem Abschluss des Studienganges in Rechnung gestellt.

Teil 2 Gemeinsames Prüfungsamt

§ 7

Das gemeinsame Prüfungsamt ist das Landesjustizprüfungsamt Nordrhein-Westfalen. In dieser Funktion führt es die Bezeichnung „Gemeinsames Prüfungsamt der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein für die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung“.

§ 8

(1) Die Länder beteiligen sich an der Amtsanwaltsprüfung durch die Benennung von Prüferinnen und Prüfern, die durch die Justizverwaltungen der Länder erfolgt.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen die Befähigung zum Richteramt oder für den Amtsanwaltsdienst besitzen. Sie müssen als

1. Staatsanwältin oder Staatsanwalt,
2. Amtsanwältin oder Amtsanwalt,
3. Professorin oder Professor oder Dozentin oder Dozent der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen

im Dienst eines der beteiligten Länder stehen. Prüferinnen und Prüfer nach Satz 2 Nr. 3 sollen praktische Erfahrung als Staatsanwältin oder Staatsanwalt oder als Amtsanwältin oder Amtsanwalt besitzen.

(3) Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen bestellt die Prüferinnen und Prüfer auf Vorschlag der Justizverwaltungen der Länder widerruflich für die Dauer von fünf Jahren. Die Bestellung erlischt – außer durch Zeitablauf und Widerruf – mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt.

(4) Das Gemeinsame Prüfungsamt soll beim Einsatz der Prüferinnen und Prüfer auf eine möglichst ausgeglichene Beteiligung der Länder und die angemessene Berücksichtigung von Lehre und Praxis achten.

§ 9

Die Prüferinnen und Prüfer unterstehen in dieser Eigenschaft der Fachaufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen. Sie sind in ihrer Prüfertätigkeit unabhängig.

§ 10

(1) Für das Prüfungsverfahren gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (APOAA). Die Vorstellung zur Prüfung nach § 16 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (APOAA) sowie die Entscheidung nach § 27 Abs. 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (APOAA) obliegen den nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Stellen. Änderungen der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (APOAA) werden unter den Ländern abgestimmt.

(2) Die Amtsanwaltsprüfung findet in Nordrhein-Westfalen statt. Von Ort und Termin sind die beteiligten Landesjustizverwaltungen zu benachrichtigen.

(3) Erzielt ein Prüfling als Ergebnis der Amtsanwaltsprüfung die Note „vollbefriedigend“ und sehen die auf diesen Prüfling anzuwendenden landesrechtlichen Vorschriften diese Note nicht vor, so erfolgt die Umrechnung dieser Note durch das abordnende Land.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen übersendet der nach den landesrechtlichen Vorschriften zuständigen Stelle gemeinsam mit den übrigen Unterlagen eine Mitteilung über das Ergebnis der Amtsanwaltsprüfung.

(5) Über einen Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen, bei Angriffen gegen die Beurteilung einer Prüfungsleistung auf Grundlage einer einzuholenden Stellungnahme der Personen, die an der Beurteilung beteiligt gewesen sind.

§ 11

Die von den Beamtinnen und Beamten gefertigten Prüfungsarbeiten werden von dem Gemeinsamen Prüfungsamt aufbewahrt. Den abordnenden Justizverwaltungen der Länder ist jederzeit Einblick in diese Prüfungsarbeiten und ihre Beurteilung zu gewähren.

§ 12

(1) Die Reisekosten der Prüferinnen und Prüfer tragen die Länder jeweils für die von ihnen benannten Mitglieder.

(2) Im Übrigen findet eine Kostenbeteiligung der Länder nur hinsichtlich der durch die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung entstehenden Auslagen, insbesondere hinsichtlich der Prüfervergütungen statt. Diese Kosten tragen die Länder anteilmäßig entsprechend der Zahl der von ihnen zur Amtsanwaltsprüfung gemeldeten Beamtinnen und Beamten.

(3) Die Anteilsbeträge der Länder werden nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres ermittelt; sie sind einen Monat nach der Kostenmitteilung fällig.

(4) Die Höhe der Prüfervergütung richtet sich nach den Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Teil 3**Dienstbezüge, Reisekosten und Beschäftigungvergütungen der Beamtinnen und Beamten****§ 13**

Die den Beamtinnen und Beamten für die Dauer ihrer Teilnahme am Studium und an der Amtsanwaltsprüfung zu zahlenden Dienstbezüge, Reisekosten und Beschäftigungvergütungen hat das Land zu tragen, das die Beamtinnen und Beamten zur Ausbildung abgeordnet oder zur Amtsanwaltsprüfung angemeldet hat.

Teil 4**Inkrafttreten, Kündigung, Beitritt****§ 14**

(1) Dieser Staatsvertrag tritt mit Ablauf desjenigen Tages in Kraft, an dem die vertragsschließenden Länder beim Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen die Ratifikationsurkunden hinterlegt haben, jedoch nicht vor dem 1. Januar 2007. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung über die Einrichtung eines gemeinsamen Lehrgangs und eines gemeinsamen Prüfungsausschusses für Amtsanwaltsanwärter in der Fassung vom 22. Oktober 1998 (2310 - I.B.18) außer Kraft.

(2) Sind bis zum 1. Januar 2007 noch nicht von allen vertragsschließenden Ländern die Ratifikationsurkunden beim Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hinterlegt worden, so tritt der Staatsvertrag nur zwischen den Ländern in Kraft, die bis zu diesem Zeitpunkt die Ratifikationsurkunden hinterlegt haben. Hinsichtlich der Länder, die ihre Ratifikationsurkunden nach dem 1. Januar 2007 hinterlegen, gilt § 16 Abs. 2 entsprechend.

(3) Dieser Staatsvertrag findet auf alle Beamtinnen und Beamten Anwendung, die ihre Ausbildung am 1. Januar 2007 oder später beginnen oder eine unterbrochene Ausbildung nach diesem Zeitpunkt fortsetzen.

§ 15

(1) Dieser Staatsvertrag kann von jedem Land jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt durch eine entsprechende Mitteilung an die übrigen beteiligten Länder. Sie wird frühestens wirksam mit Ablauf der Ausbildung und Prüfung derjenigen Beamtinnen und Beamten, die sich im Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung in der Ausbildung für den Amtsanwaltsdienst oder in der Amtsanwaltsprüfung befinden.

(2) Durch das Ausscheiden eines Landes oder mehrerer Länder wird die Wirksamkeit des Staatsvertrages zwischen den übrigen Ländern nicht berührt. Dies gilt nicht im Falle einer Kündigung durch das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 16

(1) Andere Länder können diesem Staatsvertrag nach Anhörung der vertragsschließenden Länder beitreten. Der Beitritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung des Beitritts gegenüber dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen und – soweit erforderlich – mit Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft des beitretenden Landes. Über den Eingang der Beitrittserklärung unterrichtet das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen die übrigen Länder.

(2) Für das beitretende Land treten die Regelungen dieses Staatsvertrages am Tag nach dem Eingang der Beitrittserklärung und gegebenenfalls der Anzeige der Zustimmung seiner gesetzgebenden Körperschaft beim Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft. Von dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Beitritts an nimmt das beigetretene Land an dem Kostenausgleich teil.

(3) Im Falle des Beitritts eines Landes wird die Bezeichnung des gemeinsamen Prüfungsamtes um den Namen des beitretenden Landes ergänzt.

Für das Land
Baden-Württemberg:
In Vertretung des
Ministerpräsidenten
Der Justizminister

Für das Land
Niedersachsen:
In Vertretung des
Ministerpräsidenten
Die Justizministerin

Für das Land Berlin:
In Vertretung des
Regierenden Bürgermeisters
Die Senatorin für Justiz

Für das Land
Nordrhein-Westfalen:
In Vertretung des
Ministerpräsidenten
Die Justizministerin

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Für das Land Brandenburg:
In Vertretung des
Ministerpräsidenten
Die Ministerin der Justiz
Beate Blechinger

Für das Land Rheinland-Pfalz:
In Vertretung des
Ministerpräsidenten
Der Minister der Justiz

Potsdam, den 30. November 2007

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

Für die Freie
Hansestadt Bremen:
Der Senator für Justiz
und Verfassung

Für das Saarland:
In Vertretung des
Ministerpräsidenten
Der Minister für Justiz,
Gesundheit und Soziales

Drittes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes und anderer Rechtsvorschriften

Vom 30. November 2007

Für die Freie und
Hansestadt Hamburg:
für den Senat

Für das Land Sachsen-Anhalt:
In Vertretung des
Ministerpräsidenten
Die Ministerin der Justiz
des Landes Sachsen-Anhalt

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Für das Land Hessen:
In Vertretung des
Ministerpräsidenten
Der Hessische Minister
der Justiz

Für das Land
Schleswig-Holstein:
Für den Ministerpräsidenten
Der Minister für Justiz,
Arbeit und Europa

Artikel 1

Änderung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes

Das Brandenburgische Datenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1999 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 6 Nr. 8 des Gesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186, 194), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Verfahrensverzeichnis“.
 - b) Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe zu § 10a eingefügt:

„§ 10a Vorabkontrolle“.
 - c) Die Angabe zu § 11b wird wie folgt gefasst:

„§ 11b (aufgehoben)“.
 - d) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Übermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften“.
 - e) Die Angaben zu den §§ 17a und 18 werden wie folgt gefasst:

„§ 17a (aufgehoben)
§ 18 Auskunft und Einsicht in Akten“.

Das Land
Mecklenburg-Vorpommern:
Endvertreten durch
den Justizminister

Erstes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Nachbarrechtsgesetzes

Vom 30. November 2007

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Brandenburgische Nachbarrechtsgesetz vom 28. Juni 1996 (GVBl. I S. 226) wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Verjährung

Die Verjährung von Ansprüchen nach diesem Gesetz richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“

- f) Die Angabe zu § 33c wird wie folgt gefasst:
- „§ 33c Videobeobachtung und -aufzeichnung“.
- g) Nach der Angabe zu § 33c wird folgende Angabe zu § 33d eingefügt:
- „§ 33d Mobile personenbezogene Speicher- und Verarbeitungsmedien“.
- h) Die Angaben zu den §§ 38 und 39 werden wie folgt gefasst:
- „§ 38 Ordnungswidrigkeiten, Strafvorschrift
§ 39 (aufgehoben)“.
- i) Die Angaben zu den Anlagen werden wie folgt gefasst:
- „Anlage 1 (aufgehoben)
Anlage 2 (aufgehoben)“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Dieses Gesetz gilt für die Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für die sonstigen der Aufsicht des Landes oder der Gemeinden oder Gemeindeverbände unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen (öffentliche Stellen), soweit diese personenbezogene Daten verarbeiten.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Von den Vorschriften dieses Gesetzes gelten die §§ 7a, 8, 10a, 21, 23 und 25 bis 30 dieses Gesetzes, soweit
1. wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinden oder Gemeindeverbände ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe),
 2. öffentliche Einrichtungen, die entsprechend den Vorschriften über Eigenbetriebe geführt werden,
 3. Landesbetriebe,
 4. der Aufsicht des Landes oder der Gemeinden oder Gemeindeverbänden unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts, die am Wettbewerb teilnehmen,
- personenbezogene Daten zu wirtschaftlichen Zwecken oder Zielen verarbeiten. Im Übrigen sind mit Ausnahme der §§ 4d bis 4g und des § 38 die für nicht-öffentliche Stellen geltenden Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes einschließlich der Straf- und Bußgeldvorschriften anzuwenden.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. Übermitteln (Übermittlung) das Bekanntgeben von Daten an Dritte in der Weise, dass die Daten an den Dritten weitergegeben werden oder der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abrufen“.
- b) In Absatz 3 wird die Nummer 2 durch folgende Nummern 2 bis 6 ersetzt:
- „2. Pseudonymisieren das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen, um die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren,
3. Verschlüsseln das Ersetzen von Klartextbegriffen oder Zeichen durch andere in der Weise, dass der Klartext nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand wieder lesbar gemacht werden kann,
4. ein mobiles personenbezogenes Speicher- und Verarbeitungsmedium ein Datenträger,
- a) der an den Betroffenen ausgegeben wird,
 - b) auf dem personenbezogene Daten über die Speicherung hinaus durch die ausgebende oder eine andere Stelle automatisiert verarbeitet werden können und
 - c) bei dem der Betroffene diese Verarbeitung nur durch den Gebrauch des Mediums beeinflussen kann,
5. Wartung die Summe der Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit und Integrität der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen; dazu gehören die Installation, Pflege, Überprüfung und Korrektur der Software sowie Überprüfung und Reparatur oder Austausch von Hardware und
6. Fernwartung die Wartung der Soft- und Hardware von Datenverarbeitungsanlagen, die von einem Ort außerhalb der Stelle, bei der die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt, mittels Einrichtungen zur Datenübertragung vorgenommen wird.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. Daten verarbeitende Stelle jede öffentliche Stelle, die Daten für sich selbst verarbeitet oder durch andere verarbeiten lässt.“

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Dritter jede Stelle mit Ausnahme

- a) der Daten verarbeitenden Stelle selbst,
- b) des Betroffenen,
- c) des Auftragnehmers in den Fällen der §§ 11 und 11a,
- d) der Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung der Daten verarbeitenden Stelle oder des Auftragnehmers nach Buchstabe c befugt sind, Daten zu verarbeiten.“

d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Eine Datei ist eine Sammlung personenbezogener Daten, die durch automatisierte Verfahren ausgewertet werden kann (automatisierte Datei) oder eine gleichartig aufgebaute Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Merkmalen geordnet und ausgewertet werden kann (nicht-automatisierte Datei).“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden,

1. mit freiwilliger und ausdrücklicher Zustimmung (Einwilligung) des Betroffenen oder
2. soweit dies nach diesem Gesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften zulässig ist.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 1 und 2.

5. § 4a wird wie folgt gefasst:

„§ 4a

Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

Soweit nicht andere Rechtsvorschriften die Verarbeitung personenbezogener Daten über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, die Gewerkschaftszugehörigkeit, die Gesundheit oder das Sexualleben ausdrücklich vorsehen oder zwingend voraussetzen, ist diese nur zulässig,

1. mit Einwilligung des Betroffenen,
2. auf der Grundlage der §§ 15, 28, 29, 31, 33a, 33b und 33c oder

3. wenn sie zum Schutz lebenswichtiger Interessen des Betroffenen oder eines Dritten erforderlich ist und der Betroffene aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in der Lage ist, seine Einwilligung zu geben.

Die Verarbeitung dieser Daten ist auch zulässig, wenn die Daten von dem Betroffenen offenkundig öffentlich gemacht wurden.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Recht auf:

1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie Einsicht in Akten (§ 18),
2. Gegenvorstellung aufgrund eines schutzwürdigen besonderen persönlichen Interesses (§ 4b),
3. Einsicht in das Verzeichnisseverzeichnis (§ 8 Abs. 4),
4. Berichtigung, Löschung oder Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten (§ 19) und
5. Anrufung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht (§ 21 Abs. 1).

Auf diese Rechte kann der Betroffene nicht wirksam verzichten.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Werden die Daten des Betroffenen in einem automatisierten Verfahren gespeichert, bei dem mehrere Stellen speicherberechtigt sind, kann er sich an jede dieser Stellen wenden.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die obersten Landesbehörden, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen haben jeweils für ihren Bereich die Ausführung dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz sicherzustellen. Sie haben Verfahren zur Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten an dem Ziel auszurichten, keine oder so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu verarbeiten oder zu nutzen. Die Datenverarbeitung soll so organisiert sein, dass bei der Verarbeitung, insbesondere der Übermittlung, der Kenntnisnahme im Rahmen der Aufgabenerfüllung und der Einsichtnahme, die Trennung der Daten nach den jeweils

verfolgten Zwecken und nach unterschiedlichen Betroffenen möglich ist.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Er ist über Planungen des Landes zum Aufbau oder zur wesentlichen Änderung automatisierter Informationssysteme rechtzeitig zu unterrichten, sofern in den Systemen personenbezogene Daten verarbeitet werden.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der erstmalige Einsatz oder die wesentliche Änderung von automatisierten Verfahren, für die ein Verfahrensverzeichnis nach § 8 zu erstellen ist, bedarf der schriftlichen Freigabe. Diese darf nur erteilt werden, wenn

1. ein aus einer Risikoanalyse entwickeltes Sicherheitskonzept ergeben hat, dass die von dem Verfahren ausgehenden Gefahren für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen durch technisch-organisatorische Maßnahmen nach § 10 Abs. 1 und 2 beherrscht werden können und
2. in den Verfahren, in denen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen ausgehen, eine Vorabkontrolle nach § 10a erfolgt ist.

Entsprechend der technischen Entwicklung ist die Ermittlung der zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen in angemessenen Abständen zu wiederholen. Die Freigabe erfolgt durch die Datenverarbeitende Stelle. Sie kann auch durch die zuständige oberste Landesbehörde oder eine von ihr bestimmte Stelle erteilt werden.“

8. § 7a wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Seine Bestellung kann gegen seinen Willen nur aus wichtigem Grund in entsprechender Anwendung des § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches widerrufen werden.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

c) Dem neuen Absatz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„In Zweifelsfällen kann sich der behördliche Datenschutzbeauftragte unmittelbar an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht wenden.“

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der behördliche Datenschutzbeauftragte hat die Aufgabe, die Datenverarbeitende Stelle bei der Ausführung der Datenschutzvorschriften zu unterstützen. Zu seinen Aufgaben gehört es insbesondere,

1. auf die Einhaltung der Datenschutzvorschriften hinzuwirken,
2. die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen mit den Bestimmungen dieses Gesetzes und anderer für die Daten verarbeitende Stelle einschlägigen Rechtsvorschriften vertraut zu machen,
3. die Datenverarbeitende Stelle bei der Umsetzung der nach § 7 Abs. 3 und nach den §§ 8, 10, 11, 11a und 26 erforderlichen Maßnahmen zu unterstützen und
4. die Vorabkontrolle nach § 10a vorzunehmen.

Er kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Einsicht in personenbezogene Datenverarbeitungsvorgänge nehmen. Berufs- oder besondere Amtsgeheimnisse können ihm nicht entgegengehalten werden.“

9. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Verfahrensverzeichnis

(1) Für automatisierte Verarbeitungen personenbezogener Daten hat die Datenverarbeitende Stelle in einem Verfahrensverzeichnis schriftlich oder elektronisch festzulegen:

1. die Bezeichnung des Verfahrens,
2. den Namen und die Anschrift der Datenverarbeitenden Stelle,
3. die Zweckbestimmung und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung,
4. die betroffenen Personengruppen und die diesbezüglichen Daten oder Datenkategorien,
5. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden,
6. die geplanten Datenübermittlungen nach § 17 Abs. 2,
7. im Falle von § 11 die Auftragnehmer,
8. die Regelfristen für die Sperrung und Löschung der Daten,
9. die Beschreibung der Maßnahmen nach § 10,
10. die allgemeine Beschreibung der Art der eingesetzten Datenverarbeitungsanlagen und der verwendeten Software und
11. die Freigabeerklärung, gegebenenfalls das Ergebnis der Vorabkontrolle.

In den Fällen des § 7 Abs. 3 Satz 5 können die Festlegungen nach Satz 1 durch die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle getroffen werden.

(2) Das Führen des Verfahrensverzeichnis ist dem behördlichen Datenschutzbeauftragten zu übertragen.

(3) Das Verfahrensverzeichnis ist bei wesentlichen Änderungen zu aktualisieren.

(4) Die Angaben des Verfahrensverzeichnis gemäß Absatz 1 können von jedermann unentgeltlich eingesehen werden. Dies gilt nicht für Angaben nach Absatz 1 Nr. 7 bis 11, soweit hierdurch die Sicherheit des Verfahrens beeinträchtigt würde. Satz 1 gilt nicht für

1. Verfahren der Verfassungsschutzbehörde,
2. Verfahren, die der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung dienen, und
3. Verfahren der Steuerfahndung

soweit die Daten verarbeitende Stelle eine Einsichtnahme im Einzelfall mit der Erfüllung ihrer Aufgaben für unvereinbar erklärt.

(5) Absatz 1 gilt nicht für

1. Verfahren, deren einziger Zweck das Führen eines Registers ist, das zur Information der Öffentlichkeit bestimmt ist oder allen Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, zur Einsichtnahme offen steht,
2. Verfahren, soweit mit ihnen Datensammlungen erstellt werden, die nur vorübergehend vorgehalten und innerhalb von drei Monaten nach ihrer Erstellung gelöscht werden,
3. Verfahren, die unter Einsatz handelsüblicher Schreibprogramme ablaufen,
4. Verfahren, die ausschließlich der Datensicherung und Datenschutzkontrolle dienen,
5. Verfahren, die ausschließlich dem Auffinden von Vorgängen, Anträgen oder Akten dienen (Registraturverfahren),
6. Verfahren, die ausschließlich zur Überwachung von Terminen und Fristen dienen,
7. Zimmer-, Inventar- und Softwareverzeichnisse,
8. Bibliothekskataloge und Fundstellenverzeichnisse oder
9. Anschriftenverzeichnisse, die ausschließlich für die Versendung von Informationen an Betroffene genutzt werden.

(6) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zur Ausgestaltung des Verfahrens-

verzeichnis zu regeln, insbesondere zum Zweck der Vereinfachung des Verfahrens und zur Entlastung der Daten verarbeitenden Stelle.“

10. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Automatisiertes Abrufverfahren und regelmäßige Datenübermittlung

(1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte durch Abruf ermöglicht, ist zulässig, soweit dieses Verfahren unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist. Die Vorschriften über die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs bleiben unberührt. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht ist vorab zu unterrichten.

(2) Die beteiligten Stellen haben zu gewährleisten, dass die Zulässigkeit des Abrufverfahrens kontrolliert werden kann. Hierzu haben sie schriftlich festzulegen:

1. den Anlass und Zweck des Abrufverfahrens,
2. die Empfänger der Daten,
3. die Art der zu übermittelnden Daten sowie
4. die nach § 10 erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen.

Die erforderlichen Festlegungen können auch durch die Fachaufsichtsbehörde getroffen werden.

(3) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt der Empfänger der Daten. Die übermittelnde Stelle prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlass besteht. Die übermittelnde Stelle überprüft die Übermittlung personenbezogener Daten durch geeignete Stichprobenverfahren.

(4) Für die Einrichtung automatisierter Abrufverfahren innerhalb einer öffentlichen Stelle gelten Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Datenbestände, die jedermann ohne oder nach besonderer Zulassung zur Benutzung offen stehen oder deren Veröffentlichung zulässig wäre.

(6) Die Absätze 1 bis 5 sind auf die Zulassung regelmäßiger Datenübermittlungen entsprechend anzuwenden.“

11. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet, sind Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind zu gewährleisten, dass

1. nur Befugte diese Daten zur Kenntnis nehmen können (Vertraulichkeit),
2. diese Daten während der Verarbeitung unversehrt, vollständig und aktuell bleiben (Integrität),
3. diese Daten zeitgerecht zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß verarbeitet werden können (Verfügbarkeit),
4. diese Daten jederzeit ihrem Ursprung zugeordnet werden können (Authentizität),
5. festgestellt werden kann, wer wann welche personenbezogenen Daten in welcher Weise verarbeitet hat (Revisionsfähigkeit), und
6. die Verfahrensweisen bei der Verarbeitung dieser Daten vollständig, aktuell und in einer Weise dokumentiert sind, dass sie in zumutbarer Zeit nachvollzogen werden können (Transparenz).“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

12. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Vorabkontrolle

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten in automatisierten Verfahren, von denen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen ausgehen, unterliegt der Prüfung (Vorabkontrolle) durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten. Sie kann in den Fällen des § 7 Abs. 3 Satz 4 durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle erfolgen.

(2) Eine Vorabkontrolle ist insbesondere durchzuführen, soweit

1. es sich um ein Verfahren nach § 9 Abs. 1 handelt oder mobile personenbezogene Speicher- und Verarbeitungsmedien eingesetzt werden oder
2. mit dem Verfahren personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, die zu einer in § 4a genannten Kategorie gehören oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen.

(3) Zur Durchführung der Vorabkontrolle sind dem behördlichen Datenschutzbeauftragten die Ergebnisse der Risikoanalyse und das Sicherheitskonzept sowie das Verzeichnis nach § 8 zuzuleiten. Er hat im Zweifelsfall den Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht zu konsultieren.“

13. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag

(1) Werden personenbezogene Daten im Auftrag einer Daten verarbeitenden Stelle (Auftraggeber) durch andere Per-

sonen oder Stellen (Auftragnehmer) verarbeitet, bleibt die auftraggebende Stelle für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich. Rechte der Betroffenen sind ihr gegenüber geltend zu machen. Soweit die Vorschriften dieses Gesetzes auf den Auftragnehmer keine Anwendung finden, hat der Auftraggeber vertraglich sicherzustellen, dass der Auftragnehmer die Vorschriften dieses Gesetzes befolgt und jederzeit von ihm veranlasste Kontrollen ermöglicht.

(2) Der Auftrag ist unter Festlegung des Gegenstandes und des Umfangs der Datenverarbeitung, der technischen und organisatorischen Maßnahmen und etwaiger Unterauftragsverhältnisse schriftlich zu erteilen. Der Auftragnehmer muss Gewähr für die Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 10 bieten. Werden Daten im Auftrag verarbeitet, für die gesetzliche oder andere Geheimhaltungspflichten bestehen, sind besondere technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die eine Wahrung der Geheimnisse sicherstellen. Der Auftrag kann auch durch die Fachaufsichtsbehörde mit Wirkung für die ihrer Aufsicht unterliegenden öffentlichen Stellen des Landes erteilt werden; diese sind hiervon zu unterrichten.

(3) Der Auftragnehmer darf die personenbezogenen Daten nur im Rahmen der Weisungen der auftraggebenden Stelle verarbeiten.

(4) Ist der Auftragnehmer eine in § 2 Abs. 1 Satz 1 oder 2 genannte Stelle, gelten für ihn neben Absatz 3 nur die §§ 6, 7a, 10 und 11a sowie 21, 23, 25, 26 und 38.

(5) Zur Durchführung von beratenden oder begutachtenden Tätigkeiten im Auftrag der Daten verarbeitenden Stelle ist die Übermittlung personenbezogener Daten zulässig, wenn die übermittelnde Stelle die beauftragten Personen verpflichtet,

1. die Daten nur zu dem Zweck zu verarbeiten, zu dem sie ihnen überlassen worden sind, und
2. nach Erledigung des Auftrags die ihnen überlassenen Datenträger zurückzugeben und die bei ihnen gespeicherten Daten zu löschen, soweit nicht besondere Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.“

14. § 11a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Darin sind die im Rahmen der Wartung notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen entsprechend § 10 Abs. 2 festzulegen.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ist bei Wartungsarbeiten nur ein Zugriff auf Daten in verschlüsselter, pseudonymisierter oder anonymisierter Form gegeben, so dass die mit der Wartung betraute Stelle Betroffene nicht reidentifizieren kann, sind nur Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 und 3 erforderlich.“

- d) Absatz 4 wird aufgehoben.

15. § 11b wird aufgehoben.

16. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Personenbezogene Daten sind grundsätzlich bei dem Betroffenen mit seiner Kenntnis zu erheben. In diesem Falle ist er über den Verwendungszweck aufzuklären. Die Aufklärungspflicht umfasst bei beabsichtigten Übermittlungen auch den Empfänger der Daten. Werden die Daten aufgrund einer Rechtsvorschrift erhoben, so ist der Betroffene in geeigneter Weise über diese aufzuklären. Soweit eine Auskunftspflicht besteht oder die Angaben die Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen sind, ist der Betroffene hierauf, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben, hinzuweisen.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Personenbezogene Daten dürfen ohne Kenntnis des Betroffenen bei anderen Stellen oder Personen unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a und c bis f erhoben werden. Beim Betroffenen dürfen Daten ohne seine Kenntnis nur erhoben werden, wenn eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder, soweit es sich um eine Rechtsvorschrift des Bundes handelt, zwingend voraussetzt oder der Schutz von Leben oder Gesundheit oder die Abwehr einer erheblichen Gefährdung der natürlichen Lebensgrundlagen dies erforderlich macht.“

- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Werden Daten ohne Kenntnis des Betroffenen erhoben, ist er davon zu benachrichtigen, sobald die rechtmäßige Erfüllung der Aufgabe dadurch nicht mehr gefährdet wird. Absatz 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Werden die Daten nicht beim Betroffenen erhoben, kann von einer Benachrichtigung abgesehen werden, wenn

1. durch Gesetz ausdrücklich bestimmt ist, dass die Daten bei anderen Stellen oder Personen erhoben werden,
2. der Betroffene auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung erlangt hat oder

3. sie unmöglich ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.“

17. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird das Wort „weiterverarbeitet“ durch die Wörter „gespeichert, verändert oder genutzt“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „genutzt“ die Wörter „und verändert“ eingefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „weiterverarbeitet“ durch die Wörter „gespeichert, verändert oder genutzt“ ersetzt.

- bb) Satz 2 wird aufgehoben.

- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

18. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Übermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften

Die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Datenübermittlung an öffentliche Stellen zulässig, sofern sichergestellt ist, dass bei dem Empfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen sind.“

19. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Übermittlung an ausländische und internationale Stellen

(1) Die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Organe und Einrichtungen der Union richtet sich nach § 4.

(2) Für die Übermittlung personenbezogener Daten an andere als die in Absatz 1 genannten Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen ist § 16 Abs. 1, 2 und 4 nach Maßgabe der für diese Übermittlung geltenden Gesetze und Vereinbarungen nur dann anzuwenden, wenn diese Stellen ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleisten.

(3) Die Angemessenheit des Schutzniveaus wird unter Berücksichtigung aller Umstände beurteilt, die bei einer Datenübermittlung oder einer Kategorie von Datenübermittlungen von Bedeutung sind; insbesondere können die Art

der Daten, die Zweckbestimmung, die Dauer der geplanten Verarbeitung, das Herkunfts- und das Endbestimmungsland, die in den Stellen nach Absatz 2 geltenden Rechtsnormen sowie die dort geltenden Standesregeln und Sicherheitsmaßnahmen herangezogen werden.

(4) Sofern Stellen nach Absatz 2 kein angemessenes Datenschutzniveau gewährleisten, ist eine Übermittlung personenbezogener Daten nur zulässig, sofern

1. der Betroffene eingewilligt hat,
2. die Übermittlung für die Erfüllung eines Vertrages zwischen der übermittelnden Stelle und dem Betroffenen oder zur Durchführung von vorvertraglichen Maßnahmen, die auf Veranlassung des Betroffenen getroffen worden sind, erforderlich ist,
3. die Übermittlung zum Abschluss oder zur Erfüllung eines Vertrages erforderlich ist, der im Interesse des Betroffenen mit einem Dritten geschlossen wurde oder geschlossen werden soll,
4. die Übermittlung zur Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung eines rechtlichen Interesses erforderlich ist,
5. die Übermittlung zur Wahrung lebenswichtiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist,
6. die Übermittlung aus einem für die Öffentlichkeit bestimmten Register erfolgt, das zur Information der Öffentlichkeit bestimmt ist oder allen Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, zur Einsichtnahme offen steht, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen im Einzelfall gegeben sind oder
7. die empfangende Stelle ausreichende Garantien hinsichtlich des Schutzes der Grundrechte bietet.

(5) Datenübermittlungen nach Absatz 4 Nr. 7 sind dem für Inneres zuständigen Mitglied der Landesregierung mitzuteilen.

(6) Die Stelle, der die Daten übermittelt werden, ist darauf hinzuweisen, dass die übermittelten Daten nur zu Zwecken verarbeitet werden dürfen, die mit den Zwecken vereinbar sind, zu deren Erfüllung sie ihr übermittelt werden.

(7) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle.“

20. § 17a wird aufgehoben.

21. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 18
Auskunft und Einsicht in Akten“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dem Betroffenen ist von der Daten verarbeitenden Stelle auf Antrag Auskunft zu erteilen über:

1. die zu seiner Person gespeicherten Daten,
2. den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung,
3. die Herkunft der Daten und Empfänger übermittelter Daten, soweit diese gespeichert sind,
4. die Empfänger regelmäßiger Datenübermittlungen und
5. den logischen Aufbau der automatisierten Verarbeitung im Falle einer automatisierten Entscheidung gemäß § 4 Abs. 4.

Dies gilt nicht für personenbezogene Daten, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder die ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen.“

- c) Die Absätze 2, 2a und 3 werden aufgehoben.

- d) Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden die Absätze 2 bis 6.

- e) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Akteneinsicht“ die Wörter „sowie zur Benachrichtigung“ gestrichen.

22. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Gespernte Daten dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen nur verarbeitet werden, wenn dies zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der verantwortlichen Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich oder zur Wahrnehmung von Aufsichts- oder Kontrollbefugnissen oder zur Rechnungsprüfung erforderlich ist und die Daten hierfür verarbeitet werden könnten, wenn sie nicht gesperrt wären.“

- b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Daten innerhalb einer öffentlichen Stelle weitergegeben wurden.“

23. § 20 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Entsteht dem Betroffenen durch eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässige oder unrichtige Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten in oder aus Dateien ein Vermögensnachteil, ist die Daten verarbeitende Stelle oder deren Träger zum Ersatz verpflichtet. In schweren Fällen kann der Betroffene auch wegen des Schadens, der

nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen. Eine Schadenersatzpflicht besteht nicht, soweit die Daten verarbeitende Stelle den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, nicht zu vertreten hat. Der Nachweis obliegt der Daten verarbeitenden Stelle oder deren Träger. Gegenüber dem Betroffenen hat die Daten verarbeitende Stelle auch diejenigen Umstände zu vertreten, für die in den Fällen der §§ 11 und 11a der Auftragnehmer verantwortlich ist. Der Anspruch ist insgesamt auf eine Höhe von 125 000 Euro begrenzt.“

24. § 22 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht führt das Amt bis zur Bestellung eines Nachfolgers, längstens jedoch für sechs Monate nach Ablauf seiner Amtszeit, fort.“

25. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz sowie die Einhaltung des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes gemäß § 11 Abs. 2 des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes bei öffentlichen Stellen, soweit sie nach diesem Gesetz seiner Kontrolle unterliegen oder sich gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 seiner Kontrolle unterworfen haben.“

b) Absatz 2 Satz 3 und 4 wird aufgehoben.

c) In Absatz 6 Satz 3 wird das Wort „weiterverarbeitet“ durch die Wörter „gespeichert, verändert oder genutzt“ ersetzt.

d) Absatz 8 wird aufgehoben.

26. Dem § 26 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Berufs- und Amtsgeheimnisse entbinden nicht von der Unterstützungspflicht.“

27. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange des Betroffenen überwiegt und der Zweck der Forschung nicht auf andere Weise erreicht werden kann.“

bb) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Soweit die Vorschriften dieses Gesetzes auf den Empfänger keine Anwendung finden, dürfen diesem personenbezogene Daten nur übermittelt werden, wenn er sich verpflichtet, die Vorschriften des Absatzes 1 Satz 2 und den Absatz 2 einzuhalten.“

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

28. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Personenbezogene Daten von Bewerbern und Beschäftigten dürfen nur verarbeitet werden, wenn dies zur Eingehung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder zur Durchführung innerdienstlicher, planerischer, organisatorischer, personeller, sozialer oder haushalts- und kostenrechnerischer Maßnahmen, insbesondere zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder in einer Rechtsvorschrift, einem Tarifvertrag oder einer Dienst- oder Betriebsvereinbarung vorgesehen ist.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Auf die Verarbeitung von Personalaktendaten der Arbeitnehmer und Auszubildenden finden die für Beamte geltenden Vorschriften des Landesbeamtengesetzes entsprechend Anwendung, es sei denn, besondere Rechtsvorschriften oder tarifliche Vereinbarungen gehen vor.“

c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Weiterverarbeitung“ durch die Wörter „Speicherung, Veränderung oder Nutzung“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird aufgehoben.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

f) Absatz 6 wird aufgehoben.

29. In § 33 Abs. 1 wird nach dem Wort „insbesondere“ das Wort „als“ eingefügt.

30. In § 33a Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „erheben und weiter verarbeiten“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

31. § 33c wird wie folgt gefasst:

„§ 33c

Videobeobachtung und -aufzeichnung

(1) Öffentliche Stellen dürfen mit optisch-elektronischen

Einrichtungen öffentlich zugängliche Räume überwachen, soweit dies

1. zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
2. zur Wahrnehmung des Hausrechts,
3. zum Schutz des Eigentums oder Besitzes oder
4. zur Kontrolle von Zugangsberechtigungen

erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen entgegenstehen.

(2) Der Umstand der Videoüberwachung und die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.

(3) Die Verarbeitung von nach Absatz 1 erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen entgegenstehen. Für einen anderen Zweck dürfen sie nur verarbeitet werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist. § 19 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b bleibt unberührt.

(4) Werden durch Videoaufnahmen gewonnene personenbezogene Daten verändert, übermittelt oder sonst genutzt, ist der Betroffene zu benachrichtigen. § 12 Abs. 5 gilt entsprechend.“

32. Nach § 33c wird folgender § 33d eingefügt:

„§ 33d

Mobile personenbezogene Speicher- und Verarbeitungsmedien

(1) Die Stelle, die ein mobiles personenbezogenes Speicher- und Verarbeitungsmedium ausgibt, muss den Betroffenen

1. über ihre Identität und Anschrift,
2. in allgemein verständlicher Form über die Funktionsweise des Mediums einschließlich der Art der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten,
3. darüber, wie er seine Rechte nach den §§ 18 und 19 ausüben kann, und
4. über die bei Verlust oder Zerstörung des Mediums zu treffenden Maßnahmen

unterrichten, soweit er nicht bereits Kenntnis erlangt hat.

(2) Kommunikationsvorgänge, die eine Verarbeitung auslösen, müssen für den Betroffenen erkennbar sein.“

33. § 34 Abs. 3 wird aufgehoben.

34. In § 37 Abs. 2 wird das Wort „weiterverarbeitet“ durch die Wörter „gespeichert, verändert oder genutzt“ ersetzt.

35. § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38

Ordnungswidrigkeiten, Strafvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes oder einer anderen Rechtsvorschrift über den Datenschutz personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind,

1. erhebt, speichert, unbefugt verwendet, verändert, übermittelt, weitergibt, zum Abruf bereit hält, den Personenbezug herstellt oder löscht oder
2. abrufen, einsieht, sich verschafft oder durch Vortäuschung falscher Tatsachen ihre Übermittlung oder Weitergabe an sich oder andere veranlasst.

Ordnungswidrig handelt auch, wer unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer nicht mehr bestimmbar Person mit anderen Informationen zusammenführt und dadurch die betroffene Person wieder bestimmbar macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

(3) Wer gegen Entgelt oder in der Absicht sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, eine der in Absatz 1 genannten Handlungen begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind der Betroffene, die verantwortliche Stelle und der Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht.“

36. § 39 wird aufgehoben.

37. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die §§ 34, 35, 36 und 37 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

38. § 40a wird wie folgt gefasst:

„§ 40a

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht auf Datenschutz (Artikel 11 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) eingeschränkt.“

39. Die Anlage 1 zu § 11a Abs. 1 Satz 3 und die Anlage 2 zu § 11a Abs. 2 Satz 2 werden aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes

Das Landesgleichstellungsgesetz vom 4. Juli 1994 (GVBl. I S. 254), zuletzt geändert durch Artikel 7 Nr. 8 des Gesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186, 196), wird wie folgt geändert:

§ 22 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 6 wird aufgehoben.
2. Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.
3. Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7 und in Satz 1 wird das Wort „speichernde“ durch die Wörter „Daten verarbeitende“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes

Das Brandenburgische Verfassungsschutzgesetz vom 5. April 1993 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 214), wird wie folgt geändert:

§ 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27

Geltung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes

Bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 3 durch die Verfassungsschutzbehörde finden die §§ 4a, 9, 12 bis 19, 33c und 33d des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes keine Anwendung.“

Artikel 4

Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes

Das Brandenburgische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Januar 2007 (GVBl. I S. 2, 83), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe zu § 65 wird folgende Angabe zu § 65a eingefügt:

„§ 65a Automatisierte zentrale Schülerdatei und Schülerlaufbahnstatistiken“.

2. Nach § 65 wird folgender § 65a eingefügt:

„§ 65a

Automatisierte zentrale Schülerdatei und Schülerlaufbahnstatistiken

(1) Das für Schule zuständige Ministerium richtet eine automatisierte zentrale Schülerdatei ein. In dieser dürfen

1. die landeseindeutige Schülernummer,
2. Name der Schülerin und des Schülers,
3. Geburtsdatum,
4. Anschrift,
5. Name und Anschrift der Eltern,
6. Schulnummer,
7. Merkmale für die Überwachung der Schulpflicht,
8. die Teilnahme an schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchungen,
9. die Teilnahme an Sprachstandsfeststellungen sowie an erforderlichen Sprachförderkursen sowie
10. die Schulanmeldung und der Schulwechsel

gespeichert werden. Diese Daten dürfen für die Kontrolle und Durchsetzung der gemäß den Nummern 7 bis 10 bestimmten Pflichten verarbeitet werden. Die landeseindeutige Schülernummer wird in der automatisierten zentralen Schülerdatei festgelegt und bleibt für die gesamte schulische Laufbahn einer Schülerin oder eines Schülers in öffentlich getragenen Schulen oder in Ersatzschulen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugeordnet. Die Schulen und die Schulbehörden haben Zugriffsrechte auf die automatisierte zentrale Schülerdatei nur im Rahmen der für die Aufgabenzuständigkeit gemäß Satz 2 erforderlichen personenbezogenen Daten. Ersatzschulen sind verpflichtet, an den Verfahren zur Einrichtung und Nutzung der automatisierten zentralen Schülerdatei teilzunehmen.

(2) Im Auftrag des für Schule zuständigen Ministeriums erstellt das für Statistik zuständige Amt oder eine andere beauftragte und den Grundsätzen des Brandenburgischen Statistikgesetzes verpflichtete Stelle Schülerlaufbahnstatistiken. Die Schulen in öffentlicher Trägerschaft, die Ersatzschulen und die staatlichen Schulämter sind verpflichtet, die nach § 65 Abs. 2 und 3 erforderlichen personenbezogenen Daten zu übermitteln. Zur Darstellung einzelner schulischer Bildungsverläufe gemäß Absatz 3 können personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern zu folgenden Datengruppen erhoben werden:

1. Stammdaten: Vor- und Familienname, landeseindeutige Schülernummer, Schulnummer, Abteilungsnummer, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Aussiedler-, Asylbewerber- oder Flüchtlingsstatus, Einzuzugliederneneigenschaft, Herkunftsland, Herkunftssprache, regionale Herkunft und Herkunftsschule,
2. Schulform, besuchte Klasse und Kurse, Bildungsgang, Empfehlung der Grundschule, Teilnahme am Ganztagsbetrieb und an Unterrichtseinheiten, Unterrichtsbefreiungen, schulische und berufliche Vorbildung, Be-

rufsausbildung, Art des Ausbildungsvertrags, Sitz des Ausbildungsbetriebs,

3. Schullaufbahn- und Abwesenheitsdaten,
4. Prüfungsdaten, Leistungsdaten und Abschlussdaten sowie
5. Daten über sonderpädagogischen Förderbedarf.

(3) Die nach Absatz 2 beauftragte Stelle darf Datensätze zur schulischen Laufbahn erzeugen, um einzelne schulische Bildungsverläufe für Zwecke der Schulaufsicht, der Schulverwaltung, der Schulstatistik und der Qualitätssicherung darzustellen. Die Datensätze dürfen keinen Rückschluss auf konkrete Personen ermöglichen. Für die Umsetzung von Pseudonymisierungs- und Anonymisierungsverfahren sowie von technisch-organisatorischen Maßnahmen sind die Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes anzuwenden.

(4) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln.“

Artikel 5

Neufassung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes und des Brandenburgischen Schulgesetzes

Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung kann den Wortlaut des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes und das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung den des Brandenburgischen Schulgesetzes in der vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt machen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 30. November 2007

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

Herausgeber: Der Präsident des Landtages Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Landtages Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein. Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0